

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

G 1292

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. Januar 2005

Nummer 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 27 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (Lohnempfänger Bernhard Neumann und Regierungsangestellter Uwe Allery). S. 19
- 28 Anerkennung einer Stiftung („Gebrüder Werner Stiftung“). S. 19

Wirtschaft und Verkehr

- 29 Genehmigungsbescheid zur Errichtung eines Hubschraubersonderlandeplatzes im Klinikum Krefeld. S. 20

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 30 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg. S. 23

Sozialangelegenheiten

- 31 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Benrath/Urdenbach. S. 23
- 32 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Angerland. S. 24

Beilage: Jahresinhalt 2004

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 27 **Ungültigkeitserklärung
von Polizeidienstausweisen**
(Lohnempfänger Bernhard Neumann und
Regierungsangestellter Uwe Allery)

Bezirksregierung
25.3.1504

Düsseldorf, den 6. Januar 2005

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis Nr. 502/00028, ausgestellt am 18. 1. 1999 durch das PP Essen für den Lohnempfänger Bernhard Neumann.

Dienstausweis Nr. 0441772, ausgestellt am 23. 6. 2004 durch die ZPD NRW für den Regierungsangestellten Uwe Allery.

- 28 **Anerkennung einer Stiftung**
(„Gebrüder Werner Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1120

Düsseldorf, den 6. Januar 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gebrüder Werner Stiftung“

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30. 12. 2004 rechtsfähig.

Wirtschaft und Verkehr

29

Genehmigungsbescheid zur Errichtung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes im Klinikum Krefeld

Bezirksregierung
59.1.3.55-H

Düsseldorf, den 15. Dezember 2004

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 15. 12. 2004 gegenüber dem Klinikum Krefeld, Lutherplatz 40 in 47805 Krefeld einen Genehmigungsbescheid (Az.: 59.1.3.55-H) zur Errichtung und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) erlassen, dessen verfügender Teil hiermit gemäß §§ 52 Abs. 3 i. V. m. 42 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) wie folgt öffentlich bekanntgemacht wird:

I. Entscheidungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO), alle in der derzeit geltenden Fassung, erteile ich die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des erhöhten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikum Krefeld, Lutherplatz 40 in 47805 Krefeld.

Bezeichnung:	Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Krefeld (Dachlandeplatz)
Lage:	Der Landeplatz befindet sich in Nordrhein-Westfalen in der Stadt Krefeld, ca. 750 m südwestlich des Hauptbahnhofs Krefeld und ca. 14 km nordwestlich des Flugplatzbezugspunktes des Verkehrsflughafens Düsseldorf.
Bezugspunkt:	geographische Lage-WGS 84 (Mitte des Lande-H): 51° 19' 16,61" N, 06° 33' 54,90" E.
Höhe:	58,13 m (191 ft) über NN, 19,13 m (63 ft) über Grund.
Betriebsflächen:	Endanflug- und Startfläche (FATO) und Aufsetz- und Abhebfläche (TLOF): quadratisch, Seitenlänge 18 m, Sicherheitsfläche (safety area): Radius 14 m um den Mittelpunkt der FATO (Breite 5 m bezogen auf die Mittellinie des Hauptanflugsektors), Gesamtabmessung: 28 m Durchmesser.
An- und Abflugrichtungen:	190/010° rwN, 046/226° rwN.
Neigung:	Betriebsflächen maximal 2 %.
Tragfähigkeit:	Betriebsflächen bis 10 t Höchstabflugmasse (MTOM).
Oberfläche:	Betriebsflächen Beton hellgrau, kerosinbeständig, rutschfest, beheizbar.
An- und Abflugflächen:	Hauptanflugrichtung 190° rwN, Nebenanflugrichtung 046° rwN, Abflugrichtungen 010° rwN, 226° rwN.

Die Abflugsektoren sind entsprechend den Forderungen der ICAO für Flugleistungsklasse 1 mit hindernisfreien Steigwinkeln von 4,5 % bis zu einer Höhe von 150 m über dem Landeplatz festgelegt. Daraus ergibt sich eine Länge von 3.330 m. Die An-/Abflugflächen öffnen sich mit 15 % von der FATO mit Sicherheitsstreifen beginnend mit einer Breite von 28 m auf eine max. Breite von 150 m. Kurvenradien berücksichtigen die Forderungen nach einem Radius von min. 270 m. Zur Darstellung der An- und Abflugflächen siehe Anlagen.

Verfügbare Start- und Landestrecken:

Bezeichnung	rechtweisende Richtung in °	TODAH m	RTODAH m	LDAH m
Anflug 19	190	-	-	28
Anflug 05	046	-	-	28
Abflug 01	010	28	28	-
Abflug 23	226	28	28	-

Hindernisse:

Im südwestlichen Anflugsektor, ca. 280 m vom Landeplatzbezugspunkt entfernt, stößt ein Mobilfunkmast am südlichen Rand mit ca. 0,8 m in die Hindernisfreifläche hinein. Der Mast wird gekennzeichnet (Signalleuchte Nr. 2, Mobilfunkmast oberhalb des Bunkers).

Im nördlichen Abflugsektor, ca. 85 m vom Landeplatzbezugspunkt entfernt, stößt ein beweglicher Blitzableiter mit ca. 2 m in die Hindernisfreifläche hinein. Der Blitzableiter wurde um 6 m Richtung Osten versetzt und gekennzeichnet (Signalleuchte Nr. 10, Herz- u. Neurochirurgie Blitzableiter).

- Notlandemöglichkeiten: Auf Grund der hier zum Einsatz kommenden Hubschrauber (zweimotorig, Leitungsklasse 1) entfällt die Notwendigkeit des Nachweises von Notlandeflächen.
- Markierungen: Die Endanflug- und Startfläche (FATO) ist als Krankenhauslandeplatz, gem. ICAO, Anhang 14, Band II, mit rotem Lande-H (H=3,0 m, B=1,8 m, Strichstärke=0,4 m) auf weißem Kreuz (H=9,0 m, B=9,0 m) gekennzeichnet. Die Ausrichtung des Lande-H erfolgt entsprechend der Hauptanflugrichtung 190° rechtweisend Nord.
- Die Randzeichnung der Abhebfläche (TLOF) in den Maßen 18 m x 18 m ist weiß, Strichstärke 0,30 m. Die Tageskennzeichnung besteht aus retroreflektierendem Material.
- Die Höchstmassenmarkierung von 6 t MTOM ist rot und aus jeder Anflugrichtung erkennbar.
- Beleuchtung: Die gesamte nachfolgend aufgeführte Befeuerung wird bei Bedarf, durch einen Hauptschalter im Klinikum Krefeld geschaltet.
- a) Flugplatzleuchtfeuer: Das Flugplatzleuchtfeuer (Aerodrome Beacon – ABN) ist auf dem höchsten Punkt der operativen Kliniken angebracht (ca. 80 m ostwärts des Landeplatzbezugspunktes). Die Ausrichtung erfolgt derart, dass der Hubschrauberführer einerseits frühzeitig die Lage des Landeplatzes erkennen kann und andererseits von nahem nicht geblendet wird. Die Abschirmung erfolgt so, dass umliegende Gebäude innerhalb und außerhalb der Liegenschaft des Klinikums nicht angestrahlt werden.
- Das ABN kann während der Endphase von Anflug und Landung abgeschaltet werden.
- Das ABN strahlt sich wiederholende Gruppen von vier kurzen **weißen** Blitzen in gleichen Zeitabständen nach dem in Abbildung 5–8 (ICAO Annex 14 II, Ziff. 5.3.2.3) dargestellten Schema (H-Code-Weiss) ab.
- b) Anflugbefeuerung: Jeweils drei feste Feuer, welche die Richtung der Mittellinien der Anflugsektoren 19 und 05 kennzeichnen. Die jeweils drei festen Feuer (Farbe weiß, rundumstrahlend) je Anflugrichtung beginnen außen auf dem Fanggitter als Oberflurfeuer. Die zwei weiteren Feuer sind Unterflurfeuer mit einer max. Bauhöhe von 44 mm. Sie sind von Kegelstümpfen umgeben, die ein Verhaken mit Hubschrauberkufen ausschließen. Ihr Abstand zueinander beträgt jeweils 4 m.
- c) TLOF-Randfeuer: Randfeuer, welche die TLOF bzw. FATO begrenzen (im Abstand von jeweils 3 m)
- Die Randfeuer sind Unterflurfestfeuer, die rundum gelb strahlen. Insgesamt 24 Feuer stellen die Begrenzung der TLOF zugleich FATO dar (10 m Quadrat).
- d) TLOF-Fluter: Die Fluter leuchten die TLOF und den umgebenden Streifen schattenfrei aus. Die Fluter sind mit Blendschutzhauben ausgerüstet und ragen nicht höher als 0,25 m über die Bodenfläche des Landeplatzes hinaus. Sind aus lichttechnischen Gründen höhere Maße erforderlich, sind Sollbruchstellen vorzusehen. Die mittlere horizontale Beleuchtungsstärke sollte auf der Oberfläche gemessen, mindestens 10 Lux betragen.
- e) Hindernisfeuer: Herz- und Neurochirurgie (Signalleuchte Nr. 9 westlicher Dachrand, Signalleuchte Nr. 10 Blitzableiter),
 Personalhochhaus 1 (Signalleuchte Nr. 3),
 Personalhochhaus 2 (Signalleuchte Nr. 4),
 Mobilfunkmast oberhalb des Bunkers (Signalleuchte Nr. 2),
 Lutherkirche (Signalleuchte Nr. 1 vorh.),
 Windrichtungsanzeiger (Signalleuchte Nr. 6 und 7).
- Windrichtungsanzeiger: Ein Windrichtungsanzeiger (Windsack), ist auf dem Treppenhaus im Nord-Osten des Landeplatzes angebracht (Entfernung zum Mittelpunkt des Landeplatzes ca. 32 m).
- Ein weiterer Windsack ist auf dem westlichen Rand der operativen Kliniken (OK 77,9 m) an der Lutherstraße angebracht (Entfernung zum Mittelpunkt des Landeplatzes ca. 42 m im Ost-südosten).
- Farbe: rot/weiß,
 Abmessungen: Länge 2,4 m,
 Durchmesser: 0,6 m (dickeres Ende),
 Durchmesser: 0,3 m (dünneres Ende).
- Beide Windrichtungsanzeiger sind beleuchtet und mit einem Hindernisfeuer gekennzeichnet.

Rettungs- und
Feuerlöschwesen: Gemäß ICAO, Anhang 14, Band II, Kap. 6.1.,
Brandschutzkategorie Hubschrauber „H1“.

Betriebszeit

Der Hubschraubersonderlandeplatz ist für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag und Nacht zugelassen (H 24).

Die Benutzung des Landeplatzes erfordert die vorherige Zustimmung des Genehmigungsinhabers bzw. Platzhalters (PPR). Es besteht keine Betriebspflicht.

Flugzeugarten

Der Sonderlandeplatz ist zugelassen für:

mehrmotorige Hubschrauber bis zu 5,7 t maximaler Startmasse (MTOM), die nach Kategorie A (gemäß JAR 27/29) betrieben werden können (§ 9 der 6. DVO LuftBO), Hubschrauber, die in Übereinstimmung mit Flugleistungsklasse 1 betrieben werden, bis zu 6 t MTOM.

Zweckgebundenheit

Der Dachlandeplatz ist ein Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz). Zulässig sind Flüge im Rahmen des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes sowie des Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehende Flüge wie Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten.

IV. Vorbehalt nachträglicher Anordnungen

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aus Gründen des Fluglärmschutzes bleiben ebenso vorbehalten wie der jederzeitige Widerruf oder die Rücknahme bzw. der Teilwiderruf oder die Teilrücknahme der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorgelegen oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§§ 6 Abs. 2 LuftVG, 48 und 53 LuftVZO, 48 und 49 VwVfG NRW).

XI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

D. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf bzw. Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziff. V dieses Bescheides) kann gem. §§ 80 a Abs. 3 S. 2, 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu stellen.

Die Vollziehung kann gem. §§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, 80 Abs. 4 VwGO auf Antrag von mir ausgesetzt werden.

Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 15. 12. 2004 (Az.: 59.1.3.55-H) wird zu jedermanns Einsicht in der Stadt Krefeld bekanntgemacht und öffentlich ausgelegt.
2. Gemäß §§ 6 Abs. 5 LuftVG, 74 Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 S. 3 VwVfG gilt die vorstehende Genehmigung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Bezirksregierung Düsseldorf
– Dezernat 59 – (Luftverkehr)

Im Auftrag
Radl-Müller

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

30 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4668

Düsseldorf, den 20. Januar 2005

Die Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg, hat am 9. 6. 2004 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage im Werk Duisburg-Homberg beantragt. Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Erhöhung der Eindampfkapazität auf 1.100.000 t/a. Das Vorhaben soll durch verschiedene Änderungen an der bestehenden Anlage und durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Anlagenteile (im Wesentlichen neuer Behälter, einer zusätzlichen Filterpresse sowie Lagereinrichtungen) realisiert werden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 23

Sozialangelegenheiten

31 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Benrath/Urdenbach

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 12. Januar 2005

Urkunde

über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Benrath/Urdenbach

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Cäcilia, Düsseldorf-Benrath
- Herz Jesu, Düsseldorf-Urdenbach

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Benrath/Urdenbach im Dekanat Düsseldorf-Benrath.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Benrath/Urdenbach**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Benrath/Urdenbach**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mit-

gliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.

- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 28. Dezember 2004

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Benrath/Urdenbach, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, im Januar 2005

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 23

32 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Angerland

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 12. Januar 2005

Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Angerland

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Christophorus, Ratingen (Breitscheid)
- St. Bartholomäus, Ratingen-Hösel
- St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Angerland im Dekanat Ratingen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Angerland“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist

Ratingen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Angerland**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 28. Dezember 2004

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Angerland, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus in Ratingen-Breitscheid, St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel und St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, in Ratingen-Lintorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, im Januar 2005

Im Auftrag
Olmer

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach